

ohne daß es auf die weiteren Beanstandungen noch ankommt. ...

Der Umstand, daß es sich um eine Anlage aus der unteren Preiskategorie und ein Pilotprojekt mit Preisnachlaß handelte, führt zu keiner anderen Beurteilung, denn darin lag kein Haftungsausschluß für Mängel.

Daß die Rechte des Klägers nicht verjährt sind, hat das Landgericht in den Entscheidungsgründen seines Urteils zutreffend ausgeführt. ...“

Anmerkung

Das Urteil ist hinsichtlich der Definition des vertraglich vorausgesetzten Gebrauchs, insb. hinsichtlich der Länge des Arbeitsfeldes, diskussionsbedürftig: Es gibt ein Urteil des OLG Stuttgart, wonach sich der Anwender schlechthin mit dem zufriedengeben muß, wie ein Standardprogramm ausgeformt ist (12. September 1985, IuR 1986, 364). Es gibt Urteile anderer Gerichte,

die die Produktbeschreibung zum grundsätzlichen Maßstab für die geschuldete Leistung machen (siehe Zahrnt, DV-Verträge Rechtsfragen und Rechtsprechung, Hallbergmoos 1987, S. 136). Eine Checkliste ist eine für den Anwender aufbereitete Teilmenge der Produktbeschreibung. Besseres kann ein Anbieter kaum an Beschreibung bieten, damit der Interessent die Tauglichkeit des Standardprogramms für seine Zwecke überprüfen kann.

Keine der beiden Instanzen stellt die Frage, wie denn das vierstellige Feld zum Bestandteil des vertraglich vorausgesetzten Gebrauchs geworden ist. Die Länge war nur nötig; sie ist aber nicht besprochen worden.

Im Ansatz ist den Gerichten zuzustimmen, daß ein Anwender häufig überfordert ist, aus einer Produktbeschreibung bzw. einer Checkliste alle Begrenzungen eines Standardprogramms zu entnehmen. Er dürfte aber meist in der Lage sein, die Länge von Feldern richtig einzuordnen. (ch. z.)

Hardwarefehler

LG Mannheim, Urteil vom 10. April 1987 (21 O 2/87)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Wird ein Mikrocomputer als mit einem bestimmten anderen 100% kompatibel verkauft, so wird eine entsprechende Eigenschaft zugesichert.

2. Ohne entgegenstehende Anhaltspunkte, die vom sachkundigen Lieferanten hätten vorgebracht werden müssen, ist bei Hardwarefehlern davon auszugehen, daß deren Ursache bei Gefahrübergang gesetzt gewesen war.

Paragrafen

BGB: § 459; § 463

Stichworte

zugesicherte Eigenschaft; Fehler — Beweislast — Hardware

Tatbestand

„Die Klägerin erwarb durch Bestellungen 1986 zwei DATASTAR-16 IBM-PC/XT-kompatible-Computer nebst Zubehör.

Mit Schreiben vom 22. 9. 1986 zeigte die Klägerin der Beklagten folgende Mängel an:

Die Geräte schalten in unregelmäßiger Folge bei I/O-Zugriffen im Durchschnitt 3-5 mal am Tag so ab, daß sie nur durch Ein/Ausschalten neu gestartet werden können.

Das Gerät mit der Seriennummer (V ...) hat beim Diagnosetest die Fehler 101, 401, 601 und 1101 gebracht; davor war die Winchester-Platte nicht ansprechbar (Betriebssystemmeldung Disk Error).

Beide Geräte verändern unregelmäßig und nicht reproduzierbar die Datumsangaben.

Die Klägerin verlangt wegen dieser Mängel die Wandlung.

Die Beklagte bestreitet das Vorliegen der von der Klägerin behaupteten Mängel; bei einem von ihr durchgeführten Test seien diese Mängel nicht zutage getreten.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Augenscheinnahme der Computer in den Geschäftsräumen der Klägerin.“

Entscheidungsgründe

„Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin kann die ... Rückgängigmachung der Kaufverträge gemäß §§ 459, 465, 346 BGB verlangen.

Die Augenscheinnahme hat mit einer für die Beurteilung der Beklagten ausreichenden Sicherheit ergeben, daß die von der Beklagten gelieferten Computer Mängel aufweisen, die diese nach § 459 BGB zu vertreten hat. Das reproduzierbare Aussteigen der Rechner mindert die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen Gebrauch in erheblicher Weise.

Ob auch die weiteren von der Klägerin behaupteten Mängel vorliegen, kann dahinstehen. Zur Überzeugung des Gerichts steht aufgrund des Augenscheins fest, daß es sich insoweit um eine Hardware-Störung handelt. Die über technischen Sachverstand verfügende Beklagte hat die von der Klägerin behauptete Zuordnung der Mängel zur Hardware als solche nicht bestritten. Sie hat vielmehr lediglich geltend gemacht, daß die von der Klägerin behaupteten Mängel nicht vorlägen. Der

vom Gericht eingenommene Augenschein hat das Gegenteil ergeben.

Dahingestellt bleiben kann, worin im einzelnen der bei den Geräten festgestellte Fehler herrührt, insbesondere, ob es sich um einen Fehler im Steuerwerk der von der Beklagten gelieferten Geräte handelt oder ob das Aussteigen auf ein Fehlen der von der Beklagten zugesicherten 100% IBM-Kompatibilität zurückzuführen ist. Ohne entsprechende Anhaltspunkte, die von der Beklagten im einzelnen hätten vorgebracht werden müssen, ist davon auszugehen, daß wenigstens die Ursache der Mängel bei Gefahrübergang gesetzt gewesen war (vgl. zur sogenannten ‚Keimtheorie‘ bei Hardwarefehlern auch LG Coburg IuR 1986, 314). Es wäre insoweit bei der Beklagten gelegen, zur technischen Aufklärung bei dem Augenscheinstermin beizutragen. Daß ihr Geschäftsführer trotz ordnungsgemäßer Ladung es vorgezogen hat, zu diesem Augenscheinstermin nicht zu erscheinen, läßt letztlich nur den Schluß zu, daß auch die Beklagte — entgegen ihrem Sachvortrag — das Vorliegen des Mangels durchaus erkannt hat. Der unsubstantiierten Behauptung, daß der Mangel bei einem von der Beklagten durchgeführten Test nicht auf-

getreten sei, war insoweit nicht nachzugehen, zumal weder dargetan ist, in welcher Weise dieser angebliche Test durchgeführt worden ist, noch, inwiefern die benannte Zeugin überhaupt von ihrem technischen Vorverständnis her in der Lage gewesen ist, sachdienliche Feststellungen zu treffen. Die Klägerin hat letzteres in Zweifel gezogen. Die Beklagte ist dem nicht entgegengetreten.“

Anmerkung

Das Gericht nimmt keinen Beweis des ersten Anscheins für das Vorliegen eines Fehlers an, sondern nur dafür, daß der zweifelsfrei vorhandene Hardwarefehler auch schon im Keim zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war. Eine solche Beweiserleichterung dürfte grundsätzlich sachgerecht sein.

Die eigentliche Bedeutung des Urteils liegt m.E. darin, daß ein (deutscher) Richter einen Computer in Augenschein nimmt. Die Zeiten sind vorbei, bei denen man vor Gericht den Eindruck hatte, daß der Richter das Wort Computer am liebsten nicht einmal in den Mund genommen hätte. (ch. z.)

Vertraglich vorausgesetzter Gebrauch

LG München I, Urteil vom 20. Oktober 1986 (8 HKO 7825/86)

Nichtamtlicher Leitsatz

Zur Frage, ob zum gewöhnlichen Gebrauch eines Standardprogramms eine solche Gebrauchsfähigkeit gehört, die bei konkurrierenden Programmen üblich ist.

Paragrafen

BGB: § 459; § 469

Stichworte

Einheit von Hardware und Software; gewöhnlicher Gebrauch eines Standardprogramms; vertraglich vorausgesetzter Gebrauch eines Standardprogrammes.

Tatbestand

„Die Klägerin hat von der Beklagten — auf der Grundlage einer fernschriftlichen Bestellung und einer ebensolchen Auftragsbestätigung nach vorausgegangenem Telefonat — einen Mikrocomputer mit einer V-24 Schnittstelle „gekauft (Compaq Deskpro 286) zum Preis von 22 050,—, einen Farbmonitor zum Preis von DM 1608,—, eine (weitere) V-24 Schnittstelle zum Preis von DM 450,— sowie ein Softwarepakete Symphony zum Preis von DM 2395,—. ...“

Die Klägerin schloß über die zweite Schnittstelle einen bei ihr bereits vorhandenen Plotter an. Sie wollte die mit dem Programm Symphony erarbeiteten Druckergebnisse wahlweise über einen Zeichendruk-

ker oder über einen Plotter ausgeben. Da von Symphony nur ein Druckausgabegerät auf einmal — gemeint wohl: während eines Programmeinsatzes — angesteuert werden konnte, erklärte die Klägerin die Wandlung.

Entscheidungsgründe

„Die Klage ist unbegründet. ... Ein Sachmangel liegt nicht vor. ...“

1) Der Sachverhalt, in dem die Klägerin einen Sachmangel der von ihr, wie sie meint, gekauften Sachsamtheit erblickt, ist unstreitig. ... Nach der Aussage des Zeugen K, des Vertriebsleiters der Klägerin, handelt es sich dabei um eine — der Klägerin bis dahin nicht bekannte — Eigenart des verhältnismäßig neuen ‚integrierten Softwarepaketes‘ Symphony — im Verhältnis zur Mehrzahl der anderen am Markt erhältlichen Pakete dieser Art.

Der Vorteil eines Einsatzes der zweiten Schnittstelle zum Anschluß auch des Plotters neben dem Drucker liegt dann nur darin, bei abwechselndem Betrieb — ein gleichzeitiger ist ja nicht möglich — nicht jeweils umstecken zu müssen. ...

Eine Abweichung der tatsächlichen Beschaffenheit von der vertraglich vereinbarten liegt nicht vor.“

a) Die Klägerin hat nicht bewiesen, daß sie den gleichzeitigen Betrieb als Anforderung ausdrücklich genannt habe.

„b) In dem beanstandeten Sachverhalt kann aber auch keine Abweichung von einer sich lediglich aus